Antrag auf Verschiebung des Verbotszeitraumes für Grünland und mehrjähriges

Feldfutter (Aussaat vor dem 15. Mai) nach § 6 Abs. 10 DüV i. V. m. § 6 Abs. 8

Dieser Antrag ist unterschrieben mindestens 10 Arbeitstage vor der Ausbringung zu stellen. In begründeten Notfällen kontaktieren Sie bitte die u. a. Ansprechpartner.

Antrag per Post, Fax oder E-Mail an:

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Referat 42
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier

E-Mail:
duengung@add.rlp.de
Fax:
0651-9494-711582

Hiermit beantrage ich die Verschiebung des jeweils vorgeschriebenen Verbotszeitraumes um _____ Tage[1)].
Die Einhaltung der Aufbringungshöchstmenge an Stickstoff jeweils ab dem 1. September in Abhängigkeit der Lage der Flächen in mit Nitrat belasteten Gebieten von 60 kg N/ha und nicht mit Nitrat belasteten Gebieten von 80 kg N/ha wird von mir gewährleistet. Die Zuordnung der Flächen habe ich der Internetseite https://geobox-i.de/GBV-RLP-Pflanzenbau/ bzw. https://www.flo.rlp.de/flo_neu/Anmeldung entnommen[2)].

Hinweis:

Der Antrag kann nur abschließend bearbeitet werden, wenn die Angaben vollständig sind.

Antragstellerin / Antragsteller:

ZID-Betriebsnummer: _____

Name, Vorname: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Begründung zur Verschiebung des Verbotszeitraumes[3)]:

_____

_____

_____

_____

Der Antrag betrifft folgende Wirtschaftsdünger:

☐ Gülle, Tierart:

☐ NawaRo-Gärrest (flüssig)

☐ Gärrest nach BioAbfV (flüssig)

☐ andere

Nährstoffgehalte des Wirtschaftsdüngers[4)] je t oder m^3:

N $_{ges.}$:

Ammonium-N : bzw. **verfügbarer N :**

Gesamtphosphat :

☐ Analysewerte ☐ Referenzwerte mit Quelle/Fundstelle:

Ich erkläre mich bereit, die folgenden Kriterien einzuhalten:

- Zum Zeitpunkt der geplanten Aufbringung muss eine Nährstoffaufnahme durch Pflanzenwachstum vorliegen.
- Eine Aufbringung darf nicht erfolgen, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist.
- Es handelt sich ausschließlich um Flächen in Rheinland-Pfalz.

Gemarkung(en) in denen ausgebracht werden soll[5)]:

Eine etwaige Genehmigung enthält zu beachtende Auflagen. Abweichungen vom Antragsumfang und weitere Einschränkungen bleiben vorbehalten. Gleiches gilt für eine vollständige Ablehnung. Im Fall einer Genehmigung fallen Gebühren in Höhe von 63,93 € an.

Die Informationen zum Datenschutz gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bezogen auf diesen Antrag habe ich zur Kenntnis genommen (u. a. zu finden unter https://add.rlp.de/de/themen/landwirtschaft-und-weinbau/duengerecht/ im Zusammenhang mit diesem Antragsformular).

_____,_____ _____

Ort, Datum Unterschrift Betriebsleitung

Ausfüllhinweise zum Antrag Verbotszeitverschiebung:

1) Laut § 6 Abs. 10 kann die zuständige Behörde die Verschiebung der Verbotszeiträume um bis zu vier Wochen, also 28 Tage verschieben.

2) Welche Grenze für die Aufbringung gilt, ist davon abhängig, ob die Flächen in Nitrat belasteten- oder nicht belasteten Grundwasserkörpergebieten liegen. Grundlage hierfür ist für nicht mit Nitrat belastete Gebiete § 6 Abs. 11 und mit Nitrat belastete Gebiete § 13a Abs. 2 Nr. 6. Die Zuordnung der Flächen ist der Internetseite https://geobox-i.de/GBV-RLP-Pflanzenbau/ bzw. https://www.flo.rlp.de/flo_neu/Anmeldung zu entnehmen.

3) Für die Genehmigung der Verschiebung der Verbotszeiträume sind von der zuständigen Behörde regionaltypische Gegebenheiten, insbesondere Witterung oder Beginn und Ende des Pflanzenwachstums, sowie Ziele des Boden- und des Gewässerschutzes heranzuziehen.
   Bei der Begründung zur Verschiebung des Verbotszeitraumes ist folgendes zu beachten: Zum einen können regionaltypische Gegebenheiten herangezogen werden. Hier ist der Witterungsverlauf maßgebend. Aufgrund einer langen Regenperiode ist keine Aufbringung möglich. Oder das Klima ist besonders mild, entweder durch die geographische Lage z.B. eine Tallage. In diesem Zusammenhang kann auch auf andere Umstände hingewiesen werden, die auf ein mildes Klima hinweisen z.B. eine Weinbauregion. Aber auch der Gesamtwitterungsverlauf kann hier angeführt werden, wenn der Herbst besonders hohe Temperaturen aufweist. Diese Faktoren lassen ein Pflanzenwachstum zu und verschieben die Vegetationsruhe. Deshalb kann eine organische Düngung angebracht sein, da durch die anhaltende Vegetation noch ein Schnitt möglich ist oder eine Beweidung noch erfolgen kann. Auch kann nach einem trockenen, heißen Sommer, bei einsetzenden Herbstniederschlägen, gerade durch einen aufgewärmten Boden die Vegetation noch einmal aufblühen.
   Eine Verschiebung kann auch angebracht sein, wenn aufgrund akut anhaltender Niederschläge eine Befahrbarkeit der Flächen nicht gegeben ist und eine zu erwartende Trockenperiode eine bessere Befahrbarkeit im Sinne des Bodenschutzes, erwarten lässt.

4) Die Nährstoffgehalte der Wirtschaftsdünger müssen für die Düngebedarfsermittlung durch eine Analyse oder über Referenzwerte bekannt sein. Für die Düngung von Flächen in mit Nitrat belasteten Gebieten mit Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ist in Abhängigkeit des Anfalls nach Landesdüngeverordnung eine Ermittlung des Nährstoffgehaltes durch geeignete Analysen durchzuführen. Die Düngeverordnung schreibt in § 3 Abs. 4 vor, dass der Gesamtstickstoffgehalt, der pflanzenverfügbare Stickstoff bzw. der Ammoniumstickstoff, und der Phosphatgehalt dem Anwender bekannt sein müssen.
   Im Antrag ist darauf zu achten, dass die entsprechenden Werte in korrekten Form angegeben werden. Teils verwenden die Labore unterschiedliche Einheiten. Wichtig ist bei der oben geforderten Angabe, dass der Gehalt angegeben wird. Bei den geforderten Angaben in kg je t oder m³.

5) Die Verschiebung der Verbotszeiträume kann nur gemarkungsweise erfolgen. Wird für eine Fläche in einer Gemarkung eine Verbotszeitverschiebung beantragt, so gilt diese Verschiebung im Frühjahr für alle Flächen, die in dieser Gemarkung bewirtschaftet werden.

Ansprechpartner der ADD mit Kontaktnummern:

Bezirk Trier: Theodor Legge 0651-9494-618, Thomas Görres 0651-9494-654

Bezirk Koblenz: Bernd Wolff 0261-20546-13682

Bezirk Neustadt: Peter Vogel 06321-99-2497